

Bundesministerium für Jusitz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 16/106

BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

BG, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG)

**Referent: Dr. Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner, Rechtsanwältin in Graz
 Mag. Danijela Milicevic, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der ÖRAK schätzt die Intention des Bundesministeriums für Justiz, das Sachwalterrecht umfassend zu reformieren und ein Gesetz zu entwerfen, welches Erwachsenen, die einer Vertretung bedürfen, mehr Autonomie und Selbstbestimmung einräumt, dies insb. im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention.

So bewertet der ÖRAK das konstruierte „4-Säulen-Modell“, auf welches diese Reform aufbaut, als gute Lösung. Im Hinblick auf die Tatsache, dass Sachwalterschaften ultima ratio zu sein haben, soll die, die bisherige Sachwalterschaft ersetzende, gerichtliche Erwachsenenvertretung erst mangels anderer Alternativen zum Tragen kommen. Zudem erfahren genau diese Alternativen, nämlich die Vorsorgevollmacht, die gewählte und die gesetzliche Erwachsenenvertretung, einen entscheidenden Ausbau und trägt insbesondere die



Befristung der gesetzlichen und gerichtlichen Erwachsenenvertretung der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung.

Der ÖRAK begrüßt die damit intendierte Zurückdrängung der herkömmlichen Sachwalterschaften bzw. gerichtlichen Erwachsenenvertretungen, welche das maßgebliche Ziel dieser Reform darstellt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Artikel 1

Zu § 158 ABGB:

Die Vertretungsrechte von nicht voll entscheidungsfähigen Eltern nur in jenem Ausmaß zu beschränken, in welchem sich dies als unbedingt notwendig erweist, ist zu begrüßen.

Zu § 164 ABGB:

Auch diese Regelung wird im Sinne einer erweiterten Autonomie und eines grundsätzlichen Vertrauens in die Erfüllung der ordnungsgemäßen Vertretungsverpflichtung der Eltern begrüßt.

Zu § 196 ABGB:

Der Entfall der starren Altersgrenze von fünf Jahren bei der Anhörung des nicht entscheidungsfähigen minderjährigen Wahlkindes ergibt mehr Flexibilität und einzelfallbezogene Entscheidungen im Adoptionsverfahren.

Zu § 241 ABGB:

Die vom Gesetzgeber ausdrücklich normierte Voraussetzung der Unvermeidbarkeit einer gewählten, gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertretung wird ausdrücklich befürwortet, da zuerst den weniger einschränkenden Maßnahmen der Vorzug zu geben ist, um die Rechte der betroffenen Personen bestmöglich zu wahren und gleichzeitig den Anfall an – allen voran gerichtlichen – Erwachsenenvertretungen so gering wie möglich zu halten. Völlig zu Recht wird in den Erläuterungen (EB) zu Abs 2 betont, „dass es nicht Aufgabe der Rechtsfürsorge ist, soziale Arbeit zu leisten. Soziale Arbeit muss bereits vor allfälligen Stellvertretungsbedürfnissen Platz greifen, eben etwa um die erforderlichen Unterstützungsleistungen vorzusehen, und liegt nicht in der Zuständigkeit der Justiz.“ (siehe EB S 17)

Zu § 243 ABGB:

Der in Abs 1 normierte Grundsatz, dass die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt werde, könnte insoweit in der praktischen Umsetzung Schwierigkeiten ergeben, als jeweils in jedem einzelnen Fall überprüft werden muss, ob die Handlungsfähigkeit im jeweiligen Zeitpunkt vorgelegen ist oder nicht. Besonders im

Hinblick auf den in der heutigen Zeit üblichen anonymisierten Einkauf im Onlinehandel besteht das Risiko, dass es für beide Geschäftspartner zukünftig keine endgültige Rechtssicherheit bei Vertragsabschluss gibt. Für den bestellten Erwachsenenvertreter kann es dadurch ebenfalls besonders im Bereich der Vermögensverwaltung zu Problemen und erhöhtem Aufwand kommen. Wie nachzuweisen ist, dass bei einem bestimmten Geschäft gerade keine Handlungsfähigkeit vorgelegen ist, bleibt abzuwarten.

Zudem könnte sich herauskristallisieren, dass der Genehmigungsvorbehalt nach Abs 2 nicht die Ausnahme bleibt, sondern zur Regel wird. Wenn für einen bestimmten Bereich oder eine einzelne Angelegenheit das letztmögliche Instrument der gerichtlichen Erwachsenenvertretung eingesetzt werden muss, stellt sich die Frage, aus welchen Gründen die betroffene Person trotzdem noch handlungsfähig ist. Wenn ihre Geschäftsfähigkeit noch soweit gegeben ist, würde dies nämlich wiederum e contrario die Bestellung eines Erwachsenenvertreters ausschließen. Von diesen Überlegungen abgesehen, wird aber grundsätzlich der mit dem gegenständlichen Entwurf beabsichtigte restriktive Einsatz einer Erwachsenenvertretung befürwortet.

Angeregt wird dennoch, dass in dem nun seitens des Gerichtes ohnehin eng zu fassenden Einsatzbereich des Erwachsenenvertreters weiterhin der Verlust der Geschäftsfähigkeit von Gesetz wegen eintritt. Demgegenüber sollte das Gericht jedoch – entsprechend dem in Abs 2 normierten Genehmigungsvorbehalt – die Möglichkeit haben, im Einzelfall festzulegen, dass die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen trotz Wirkungskreis des Erwachsenenvertreters weiterhin gegeben ist, da es sich dabei wohl um Ausnahmefälle handeln wird.

Zu § 247 ABGB:

Der ÖRAK hat bereits in der Vergangenheit die Notwendigkeit der derzeit in § 282 ABGB vorzufindenden gesetzlichen Vorgabe über die Häufigkeit der Kontaktpflicht zwischen dem Sachwalter und der vertretenen Person hinterfragt. Zur bestmöglichen Gewährleistung des Wohls der Betroffenen sollten für die Beurteilung der Häufigkeit des Kontakts vielmehr die Umstände des Einzelfalles entscheidend sein und die Kontaktpflicht nicht zwingend persönlich durch den Erwachsenenvertreter selbst erfolgen müssen. Trotz der in der Bestimmung vorgesehenen Ausnahme für die Besorgung einer einzelnen Angelegenheit und der in den Erläuterungen festgehaltenen Möglichkeit der Durchführung der Kontakte durch sozialarbeiterisch geschulte Mitarbeiter des Vertreters (siehe EB S 23), muss die weiterhin bestehende Vorgabe einer Kontaktpflicht von mindestens einmal im Monat beanstandet werden.

Vor allem durch die Neuregelung, wonach gerichtliche Erwachsenenvertreter nur noch für konkrete Angelegenheiten zu bestellen sind (§ 272 ABGB nF), wird sehr deutlich, dass nicht ausnahmslos jeder Lebensbereich der vertretenen Person in der Verantwortung des Erwachsenenvertreters liegt. Im Hinblick auf diesen Paradigmenwechsel und die Bestrebung, den Umfang und vor allem die Dauer der Erwachsenenvertretungen so gering wie nur notwendig zu halten, erscheint eine vorgeschriebene Anzahl an verpflichtenden Kontakten nicht sinnvoll. Nicht berücksichtigt wird bei dieser Bestimmung außerdem, dass ein nicht unerheblicher Teil der Vertretenen in gut geführten Heimen lebt, die Vertreter mit den Mitarbeitern der Heime im ständigen Kontakt stehen und dadurch über die Lebensverhältnisse

und Bedürfnisse ständig auf dem Laufenden sind. Ein Rechtsanwalt, aber auch andere Vertreter, die nicht im Sozial- oder pflegerischen Bereich tätig sind, sind nicht in der Lage, über den Eindruck des Fachpersonals in den Heimen hinaus die Bedürfnisse der vertretenden Personen festzustellen, vor allem in den Fällen, in welchen die Personen aufgrund ihrer geistigen Erkrankung sich nicht selbst artikulieren können (fortgeschrittene Demenz, geistige Behinderung höheren Grades, etc). Weiters lehnt eine nicht unerhebliche Anzahl von Betroffenen den Sachwalter ab oder steht ihm sogar feindselig gegenüber. Ein monatlicher Kontakt beeinträchtigt daher unter Umständen sogar das Wohlbefinden des Betroffenen.

Der ÖRAK regt daher an, den zweiten Satz der Bestimmung des § 247 ABGB nF zu streichen oder deren Anwendungsbereich auf in die Liste nach § 28 Abs 1 it o RAO nF eingetragene Rechtsanwälte zu beschränken.

Zu § 248 ABGB:

Eine gesetzliche Regelung betreffend die Verschwiegenheitspflicht von Vorsorgebevollmächtigten und Erwachsenenvertretern war ausständig, dies einerseits zum Schutz der vertretenen Personen aber auch deren Vertreter selbst. Besonders in Kontakt mit Angehörigen fanden sich rechtsanwaltliche Sachwalter oft in schwierigen Situationen wieder, da sie gemäß § 9 Abs 2 RAO zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Neuregelung des § 248 Abs 2 ABGB nF schafft nun Rechtssicherheit, indem konkret festgelegt ist, unter welchen Umständen eine Auskunft an Angehörige zu erfolgen hat. Außerdem sieht Abs 3 weitere Entbindungen von der Verschwiegenheitspflicht vor. So kann sich etwa ein Rechtsanwalt zum Wohle des Betroffenen um die Erlangung sozialer Leistungen bemühen (siehe EB S 24), ohne durch Offenlegung diesbezüglich angeforderter Informationen gleich Gefahr zu laufen, disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Diese Neuregelungen bieten daher eine gute Grundlage für eine gewissenhafte und sichere Ausübung einer Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung in der Praxis.

Zu § 249 ABGB:

Nach dieser Bestimmung sind dem Vertreter die tatsächlichen Aufwendungen und die Kosten einer zur Deckung der Haftung abgeschlossenen Haftpflichtversicherung zu erstatten; dies jedoch nur für den Fall, sofern dadurch nicht die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der betroffenen Person gefährdet wäre.

Durch diese Bestimmung tritt jedoch insoweit eine Ungleichbehandlung der jeweiligen Vertreter ein, als für den Erwachsenenschutzverein, als staatlich subventionierte Einrichtung, dieser Ausfall an Kosten nicht spürbar ist, für den jeweiligen Rechtsanwalt oder Notar jedoch bei Häufung von Erwachsenenvertretungen durchaus. Es ist auch nicht zu rechtfertigen, aus welchem Grund die schon ohnehin von Gesetz wegen zur Übernahme von Erwachsenenvertretungen verpflichteten Rechtsanwälte und Notare (sowie deren Anwärter) Barauslagen und tatsächlich entstandene Aufwendungen für den Betroffenen aus ihrem eigenem Vermögen zu tragen haben. Es sollte sohin ein subsidiärer Kostenersatz aus Amtsgeldern vorgesehen werden.

Zu § 251 ABGB:

Positiv ist, dass diese Regelung grundsätzlich eine Verpflichtung des Erwachsenenvertreters zur Übernahme der Betreuung der vertretenen Person ausschließt. Jedoch hat sich der Erwachsenenvertreter im Falle einer nicht umfassenden Betreuung – unabhängig von seinem Wirkungsbereich – um Gewährung einer gebotenen ärztlichen und sozialen Betreuung zu bemühen.

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage (§ 282 ABGB) stellt dies insoweit eine Verbesserung dar, als diese Verpflichtung in Hinkunft nicht generell sondern nur mangels umfassender Betreuung zum Tragen kommt. Jedoch setzt laut Erläuterungen eine umfassende Betreuung voraus, dass sowohl für die Unterkunft der vertretenen Person als auch deren Betreuung und Pflege gesorgt ist, weshalb etwa Betreuungen durch eine Heimhilfe nicht davon umfasst sind (siehe EB S 25). Fraglich ist, ob dieser Anwendungskreis nicht zu eng gefasst ist. Jedenfalls sollte festgehalten werden, dass die „Bemühungspflicht“ des Erwachsenenvertreters um eine Betreuung nicht letztendlich von der Kooperationsbereitschaft der vertretenen Person mit dem bestellten Betreuer abhängt sondern dieser Pflicht bereits durch die Betreuerbestellung nachgekommen wurde.

Zu § 253 ABGB:

Hinsichtlich der Neuregelung zur medizinischen Behandlung regt der ÖRAK die Klarstellung einer vorzugsweisen Bestellung von Erwachsenenvertretern aus dem medizinischen Berufsfeld an. Angesichts ihrer einschlägigen Ausbildung sind Erwachsenenvertreter aus dem medizinischen Berufsfeld im Stande, gesundheitliche Situationen besser einzuschätzen und eine für den Betroffenen bestmögliche Entscheidung zu fällen. Da Rechtsanwälte in der Regel nicht über solch fundierte medizinische Kenntnisse verfügen, bedürfen Entscheidungen über eine medizinische Behandlung einer entsprechenden Einarbeitungszeit. Aufgrund der in vielen Fällen vorliegenden Dringlichkeit – auch wenn es sich nicht um Gefahr in Verzug handelt – kann eine zur gewissenhaften Entscheidungsfällung essentielle Einarbeitungszeit nicht immer gewährleistet werden.

Zu § 262 ABGB, §§ 4c und 4e EschuVG:

Nicht nachvollziehbar ist, aus welchem Grund nunmehr auch Erwachsenenschutzvereine zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht ermächtigt werden.

Bei Einführung des Instrumentes der Vorsorgevollmacht wurde in den Erläuterungen zu § 284f ABGB in BGBI I 2006/92 festgehalten:

„Soll die Vorsorgevollmacht auch Einwilligungen in schwerwiegende medizinische Behandlungen im Sinn des § 283 Abs 2, Entscheidungen über dauerhafte Änderungen des Wohnorts sowie die Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, umfassen, so muss sie nach § 284f Abs 3 vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder bei Gericht errichtet werden. Dabei ist der Vollmachtgeber über die Rechtsfolgen einer solchen Vorsorgevollmacht

sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zu belehren.“ (ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP 28)

Aus welchen Gründen nun eine Gleichstellung eines Vereinsmitarbeiters bei Errichtung einer Vorsorgevollmacht für alle Angelegenheiten erfolgt, und diesem die gesetzliche Kompetenz eingeräumt wird, eine umfassende Rechtsbelehrung in diesem Bereich zu erteilen, ist nicht nachvollziehbar und abzulehnen.

Nach Ansicht des Gesetzgebers soll die damit erzeugte Schnittstellen- bzw Drehscheibenfunktion der Erwachsenenschutzvereine zum Vorteil der betroffenen Personen weiter gestärkt werden. Aus welchen Gründen den Rechtsanwälten und Notaren die Kompetenz abgesprochen wird, ebenso bei Vorliegen eines Mangels an der erforderlichen Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person die möglichen Alternativen aufzuzeigen und ihn darüber aufzuklären, ist nicht erklärbar.

Der Gesetzgeber führt weiters aus, dass, wenn der Vollmachtgeber größeres Vermögen hat (etwa Unternehmen, ausländische Liegenschaften etc), es sich empfiehlt, die Vorsorgevollmacht vor einem Notar oder Rechtsanwalt zu errichten (siehe § 4c Abs 2 ESchuVG nF bzw EB S 30).

In § 4c Abs 2 ESchuVG nF ist Nachfolgendes normiert:

„Die Mitwirkung an der Errichtung einer Vorsorgevollmacht kann der Verein außer in den in § 263 Abs 2 ABGB genannten Gründen auch dann ablehnen, wenn

1. der Vollmachtgeber Unternehmen und Stiftungen oder im Ausland befindliche Liegenschaften oder sonstige Vermögenswerte oder die Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung mehrerer auch im Inland befindlicher Liegenschaften zum Gegenstand der Vorsorgevollmacht machen will oder
2. sonst besondere Rechtskenntnisse erforderlich sind.“

Für den Fall, dass die Erwachsenenschutzvereine tatsächlich wie geplant ermächtigt werden, eine Vorsorgevollmacht für jede Angelegenheit zu errichten und auch Rechtsbelehrung zu erteilen, ist § 4c Abs 2 ESchuVG nF jedenfalls von einer KANN- zu einer MUSS-Bestimmung umzuwandeln. Es darf nicht in der Entscheidungskompetenz eines einzelnen Mitarbeiters des Vereins liegen, ob er eine Vorsorgevollmacht errichtet oder nicht. Eine solche Ermessensentscheidung kann ihm nicht zugestanden werden auf der Grundlage, dass der Erwachsenenschutzverein vorrangig einzusetzen ist und nur subsidiär der Rechtsanwalt oder Notar eingeschaltet wird (§ 274 Abs 2 und 3 ABGB nF).

In diesem Zusammenhang ist auch die Bestimmung des § 4e EschuVG nF abzulehnen, mit der die Kosten der Vorsorgevollmacht genau geregelt werden, die der Verein an betroffene Personen für die Errichtung und Registrierung einer Vorsorgevollmacht oder einer Erwachsenenvertreterverfügung verrechnen darf (§ 4e EschuVG nF):

1. Errichtung einer Vorsorgevollmacht € 75,--
2. Registrierung einer Vorsorgevollmacht € 10,--
3. Registrierung des Wirksamwerdens einer Vorsorgevollmacht € 50,--

4. Errichtung einer Erwachsenenvertretung oder einer Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung € 50,--
5. Registrierung einer Erwachsenenvertretung oder einer Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung € 10,--
6. Registrierung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung € 50,--.

Damit wird nicht nur in die Vereinsautonomie eingegriffen, sondern den Vereinen auch ein Wettbewerbsvorteil verschafft. Die Beträge sind auffallend niedrig, wenn man den personellen und zeitlichen Aufwand für die Beratung und Erstellung einer derartigen Urkunde betrachtet. Für Rechtsanwälte, aber auch Notare, wird es kaum möglich sein, mit derart geringen Beträgen das Auslangen zu finden, zumal die berufsmäßigen Parteienvertreter auch noch Umsatzsteuer abzuführen haben. Wenn die Beträge aber bereits im Gesetz genannt sind, wird es für Rechtsanwälte oder Notare kaum möglich sein, angemessene Beträge zu verrechnen.

Zu § 268 ABGB:

Hier sollte es in Abs 2 heißen „volljährige Kinder“ anstatt „volljährigen Kinder“.

Zu § 271 ABGB:

Grundsätzlich ist die neue Regelung des Abs 2 zu begrüßen, wonach zur Erledigung von Rechtsgeschäften des täglichen Lebens einer umfassend betreuten volljährigen Person oder zur Verwaltung des dieser bei Übernahme der Kosten für ihre Pflege und Betreuung durch die öffentliche Hand verbleibenden gesetzlichen Freibetrags, ein Erwachsenenvertreter nicht mehr bestellt werden kann.

Durch diese neue Regelung werden in Zukunft viele vormalige Sachwalterschaften zum Stichtag entfallen.

Zu § 272 ABGB:

Der Entwurf sieht eine klare Regelung vor, wonach gerichtliche Erwachsenenvertreter nur für konkrete Angelegenheiten zu bestellen sind. Nach Erledigung der betreffenden Angelegenheit ist die Erwachsenenvertretung zu beenden. Der ÖRAK sieht in dieser Regelung Potential, künftig jahrelang bestehende und teilweise nicht zielführende Erwachsenenvertretungen zu vermeiden und so dem Recht auf Selbstbestimmung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention zum Durchbruch zu verhelfen.

Zu §§ 274f ABGB:

Im Wesentlichen der geltenden Bestimmung des § 279 ABGB entsprechend, regelt nunmehr § 274 ABGB nF, dass vorrangig „eine der volljährigen Person nahestehende und für die Aufgabe geeignete Person“ zum Erwachsenenvertreter zu bestellen ist. Mangels Verfügbarkeit einer solchen Person kommt gemäß § 274 Abs 2 ABGB nF die Bestellung eines Erwachsenenschutzvereins in Betracht. Erst wenn auch dies nicht möglich ist, kommen gemäß Abs 3 Rechtsanwälte, Notare oder andere geeignete Personen zum Zuge. Hierzu liegt bereits aus dem Jahr 2012 eine Entscheidung des OGH (7 Ob 184/12b) vor, worin der „Stufenbau“ bei der

Sachwalterbestellung wiedergegeben und ausgeführt wird, dass die unmittelbare Bestellung eines Rechtsanwalts nur zulässig sei, wenn besondere Rechtskenntnisse erforderlich seien. Außerdem habe das Gericht die Verpflichtung, auch nach anderen geeigneten Personen zu suchen.

Die neuerliche gesetzliche Klarstellung, dass Rechtsanwälte erst mangels anderer, in Frage kommender Erwachsenenvertreter zu bestellen sind, ist grundsätzlich begrüßenswert, sollte aber auch in der Praxis reibungslos funktionieren. Dass ein Erwachsenenschutzverein nach wie vor erst „mit dessen Zustimmung“ bestellt werden kann, eröffnet für diesen eine gewisse Selektionsmöglichkeit und hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Rechtsanwälten oftmals vermögenslose Sachwalterschaften überlassen wurden. Sollte diese Praxis fortgesetzt werden, läuft dies dem eigentlichen Sinn dieser Bestimmung, nämlich einer zielführenden und fairen Aufteilung von Erwachsenenvertretungen, zuwider. Zudem ist daran zu erinnern, dass es Aufgabe der Pflegschaftsrichter ist, sich über die konkrete Auslastung der Vereine zu informieren. In diesem Sinne sollte eine Begründungspflicht für Erwachsenenschutzvereine, weshalb sie bestimmte Erwachsenenvertretungen nicht übernehmen, vorgesehen werden.

Seit der Gerichtsgebühren-Novelle 2014 werden außerdem Gebühren nach TP 7 lit c GGG direkt zugunsten der Vereine zweckgewidmet. Der ÖRAK fordert daher vor dem Hintergrund dieser Rechtsgrundlage, Erwachsenenschutzvereine mehr in die Pflicht zu nehmen. Andernfalls sollte eine Reduzierung der Pauschalgebühr nach TP 7 lit c Z 2 GGG erfolgen.

Positiv zu vermerken ist in diesem Zusammenhang, dass von der auf eine Zwangsverpflichtung für Rechtsanwälte, mindestens fünf Sachwalterschaften zu übernehmen, hinauslaufenden Bestimmung des § 274 Abs 2 zweiter Satz ABGB Abstand genommen wurde. Gemäß § 275 Abs 2 ABGB nF können Rechtsanwälte die Übernahme einer Erwachsenenvertretung nun nicht nur ablehnen, wenn ihnen dies unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, sondern gemäß § 275 Abs 2 Z 1 nF auch im Falle eines entsprechenden Nachweises über ein Einverständnis eines Rechtsanwalts mit zuerkannter besonderer Eignung zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen (zu den Eignungsvoraussetzungen siehe Anmerkungen zu § 134a NO bzw § 10b RAO nF). Der ÖRAK begrüßt die damit eröffnete Möglichkeit für Rechtsanwälte, Erwachsenenvertretungen vorzugsweise jenen Kollegen zu überlassen, die sich freiwillig dazu bereit erklären und vor allem darauf spezialisiert sind. Noch besser wäre eine Normierung, dass das Gericht vorrangig jene Rechtsanwälte oder Notare beauftragt, welche auch in der Liste der Rechtsanwaltskammern nach § 28 Abs 1 lit o RAO nF eingetragen sind, anstatt es dem Rechtsanwalt aufzubürden, einen Nachweis entsprechend § 275 Abs 2 Z 1 ABGB nF zu erbringen.

Jedenfalls sollte aber die im Vergleich zur geltenden Rechtslage kaum überarbeitete Bestimmung des § 275 Abs 1 ABGB nF klarer formuliert werden. Zur Verdeutlichung eines Splittings in rechtliche, den Rechtsanwälten obliegende Angelegenheiten und Personensorge mit Zuständigkeit der Vereine, regt der ÖRAK an, den Wortlaut der den Vereinen obliegenden „sonst besonderen Anforderungen“ dahingehend näher zu konkretisieren, als es sich dabei in erster Linie um soziale Angelegenheiten der

Personensorge handelt. Nicht nur, dass es sich dabei um deren Kernkompetenz handelt, ist dies insb auch vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 250 Abs 1 Z 1 ABGB nF, wonach ein Erwachsenenvertreter in Angelegenheiten der Personensorge nur dann tätig werden kann, wenn diese von seinem Wirkungsbereich umfasst sind, wichtig. Für Fälle, die sich bspw nur auf rechtliche Vertretung beschränken, würde eine Klarstellung im obigen Sinne die klare Linie des in dieser Reform vorgesehenen Splittings zwischen rechtlichen Angelegenheiten und Personensorge nochmals untermauern.

Analog zu den Ausführungen zu § 262 ABGB, §§ 4c und 4e EschuVG nF sollte hier eine entsprechende ausdrückliche Verpflichtung ergänzt werden, dass zusätzlich zu den in Abs 1 angeführten Fällen bei Vorliegen von Vermögen iSd § 4c Abs 2 ESchuVG nur Rechtsanwälte und Notare zur Übernahme der Erwachsenenvertretung berechtigt sind.

Zu § 276 ABGB:

Vor dem Hintergrund der bisherigen Problematik, wonach Rechtsanwälte Umsatzsteuer abzuführen haben, hinsichtlich der Sachwalterentschädigung allerdings keine Umsatzsteuer verrechnen können, wird die neue Bestimmung des § 276 Abs 1 ABGB nF, wonach gerichtlichen Erwachsenenvertretern nun eine jährliche Entschädigung zuzüglich der zu entrichtenden Umsatzsteuer gebührt, begrüßt.

Im Hinblick auf das Urteil des EGMR vom 18.10.2011 (Graziani-Weiss gg Österreich, Bsw 31950/06) stellt die Übernahme von Sachwalterschaften eine wichtige Aufgabe der Rechtsanwälte dar, was in erster Linie auf deren umfassendes Vertretungsrecht zurückzuführen ist. Es handelt sich daher um keine freiwillige Arbeit, sondern um eine Verpflichtung eines umsatz- und einkommenssteuerpflichtigen Berufsstandes. Der ÖRAK begrüßt daher, die mit dieser Neuregelung zugesprochene Möglichkeit, Umsatzsteuer verrechnen zu können.

Neben dem Anliegen in Zusammenhang mit der Umsatzsteuer hat die Rechtsanwaltschaft in den letzten Jahren außerdem für vermögenslose Erwachsenenvertretungen eine Mindestentschädigung in Höhe von 768,-- Euro netto pro Jahr (64,-- Euro monatlich) plus den Ersatz der Barauslagen ohne Belege aus Amtsgeldern gefordert. Diese Forderung lehnt an § 12 Abs 4 Bewährungshilfegesetz an. Demnach gebührt ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine steuerfreie Entschädigung sowie der Ersatz der diese Entschädigung übersteigenden Barauslagen. Eine solche Mindestentschädigung sollte auch für gerichtliche Erwachsenenvertreter vorgesehen sein, weshalb der ÖRAK an dieser Forderung weiterhin festhält.

Zu begrüßen ist die in § 279 Abs 1 ABGB nF erfolgte Klarstellung, dass Verbindlichkeiten bei der Ermittlung des Wertes des Vermögens nicht zu berücksichtigen sind. Damit soll der Gefahr einer ausbleibenden Entschädigung aufgrund einer gegen Null laufenden Bemessungsgrundlage im Falle eines verschuldeten Betroffenen Sorge getragen werden (siehe EB S 37).

Abs 4 dieser Bestimmung sieht zudem die Möglichkeit eines pauschalen Barauslagenersatzes vor, wenn der Nachweis im Einzelnen nicht zumutbar ist.

Insbesondere damit wird Rechtsanwälten ein mit Einzelnachweisen häufig verbundener unzumutbarer Mehraufwand erspart und daher einem wichtigen Anliegen nachgekommen.

Gegen die neu geregelten Minderungs- und Erhöhungsmöglichkeiten der Entschädigung von Seiten der Gerichte (Abs 1 und 2) ist zwecks Erhaltung einer gewissen Flexibilität und Reaktion auf Besonderheiten von Einzelfällen (insb im Falle von besonderen Bemühungen bei der Personensorge und im ersten Jahr der Vertretung) grundsätzlich nichts einzuwenden. Dabei ist besonders positiv, dass eine angemessene Entschädigung insb im Hinblick auf ein übernommenes Haftungsrisiko auch dann sichergestellt werden soll, wenn bloß einzelne Aufgaben übernommen wurden und daher (ausschließlich aus diesem Grund) die Dauer der Tätigkeit entsprechend kurz war.

Abs 5 regelt nun eine von den Lebensbedürfnissen der vertretenen Person unabhängige Entstehung der vermögensrechtlichen Ansprüche des gerichtlichen Erwachsenenvertreters. Eingeschränkt ist demnach nur mehr die Geltendmachung dieser Ansprüche. Der ÖRAK begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere die vorgesehene Möglichkeit des Erwachsenenvertreters, seinen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt bei Wegfall der Gefährdung der Lebensbedürfnisse geltend zu machen. Damit wird auch den - nicht selten vorkommenden - Fällen Rechnung getragen, in welchen vermögenslose Vertretene zu einem späteren Zeitpunkt (etwa durch eine Erbschaft) doch noch zu Vermögen kommen. Auch wird die eingeräumte Möglichkeit der eigenständigen Entnahme der gerichtlich bestimmten Ansprüche aus dem Vermögen der vertretenen Person durch den gerichtlichen Erwachsenenvertreter (bei nicht vorliegender Gefährdung der Zahlung anderer Verbindlichkeiten) als positiv gewertet (siehe EB S 38).

Zu § 277 ABGB:

Der ÖRAK begrüßt die Loslösung der Kuratelbestimmungen vom Sachwalterrecht und deren Verlagerung in ein eigenes Hauptstück. Die in § 277 ABGB nF vorgenommene Zusammenfassung aller Kuratorenarten in einer gemeinsamen Bestimmung trägt zur besseren Übersichtlichkeit bei. Die nun explizite Normierung, dass eine Gefährdung der Interessen der vertretenen Person als Voraussetzung für die Bestellung eines Kurators vorliegen muss, trägt zudem zur Klarstellung bei.

Zu § 279 ABGB:

Die nun in § 279 Abs 4 nF eingeräumte Möglichkeit, auch eingetragene Personengesellschaften zum Kurator zu bestellen, ist besonders für die beispielhaft angeführten Gesellschaften von Rechtsanwälten oder Notaren von Bedeutung und ermöglicht ein flexibleres Vorgehen. Selbstverständlich muss, wie auch im Entwurf vorgesehen, dem Gericht bekannt gegeben werden, welche natürliche Person die Gesellschaft in Ausübung der Kuratel vertritt.

Zu § 280 ABGB:

Die neu eingeführte Übernahmeverpflichtung einer Kuratel für Rechtsanwälte und Notare ohne die Begrenzung von wie bisher fünf Kuratelen analog der neuen

Bestimmung zur Erwachsenenvertretung ergibt eine weitere Belastung dieser Berufsstände, die unbegrenzt jedenfalls abgelehnt wird, zumal der jeweilige Rechtsanwalt und Notar in jedem Einzelfall darzulegen hat, aus welchen Gründen er eine weitere Kuratel nicht übernehmen kann. Besonders in Einzelkanzleien sind hier die Kapazitäten begrenzt, zumal es oftmals nicht zu einem Kosten- oder Aufwandersatz kommt, sodass nicht nur die erbrachten Leistungen unbezahlt bleiben, sondern sich ein Verlust aufgrund von Kanzleiaufwand und Barauslagen ergibt. Es ist daher nicht einzusehen, aus welchen Gründen diese Berufsstände unbegrenzt zur Übernahme von Kuratelen verpflichtet werden sollen bzw. ihnen jeweils eine Begründungspflicht auferlegt wird, wobei es dem Gericht in freier Würdigung obliegt, die jeweils vorgebrachten Gründe als gewichtig zu befinden oder nicht.

Die bisherige Begrenzung hat sich bewährt und ist daher jedenfalls beizubehalten. Zudem ist auch nicht zu begrüßen, dass auch Berufsanwärter zusätzlich zur (unbegrenzten) Übernahme von Kuratelen verpflichtet werden sollen, da sich hier auch die Frage stellt, welche Gründe diese zum Nachweis der Unzumutbarkeit vorbringen können, da sie sich in einem Angestelltenausbildungsverhältnis befinden und diese Verpflichtungen somit in ihrer Arbeitszeit verrichten, welche jedoch vom jeweiligen Ausbildungsanwalt finanziert wird. Der berufliche Grund der Unzumutbarkeit wird somit immer im Zusammenhang mit der Arbeitsauslastung der Ausbildungskanzlei stehen und ist es fraglich, ob dies vom jeweiligen Gericht als Hinderungsgrund anerkannt werden wird.

Es sollte daher auch für die Übernahme von Kuratelen Listen geführt werden, in welche besonders befähigte Rechtsanwälte oder Notare eine Eintragung beantragen können und im Falle der übrigen Standesangehörigen weiterhin die Beschränkung von fünf Kuratelen bestehen bleiben und eine Verpflichtung für Berufsanwärter gänzlich entfallen.

Zu § 281 ABGB:

Die in § 281 Abs 2 ABGB nF gesetzlich manifestierte Möglichkeit, dass der Kurator sich bei seiner Tätigkeit vertreten lassen kann, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 283 ABGB:

Besonders positiv ist die Schaffung einer eigenen Entschädigungsregelung für Kuratoren. Gemäß § 283 Abs 1 ABGB nF gebührt diesen eine jährliche Entschädigung in Höhe von 5 Prozent des von der Kuratel erfassten Vermögens zuzüglich USt. Auch hier sind die Verbindlichkeiten bei der Ermittlung des Wertes des Vermögens nicht zu berücksichtigen. Zudem besteht nach Abs 4 ebenso die Möglichkeit eines pauschalen Barauslagenersatzes. Mit diesen neuen Entschädigungsregelungen wird maßgeblichen Forderungen des ÖRAK nachgekommen.

Richtigerweise wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass 5 Prozent Entschädigung vor allem im Hinblick auf die Tatsache, dass im Gegensatz zu Erwachsenenvertretungen eine Entschädigung lediglich aus dem von der Kuratel umfassten Vermögen zusteht, gerechtfertigt ist (siehe EB S 44). Besonders im

Hinblick auf dieses zutreffende Argument, sollte diese Neuregelung jedenfalls beibehalten werden.

Zu § 865 ABGB:

Zu Abs 2: Es ist dem Gesetzgeber dahingehend zuzustimmen, dass ein bloß zum Vorteil gemachtes Versprechen von jedem angenommen werden kann und dahingehend kein Schutzbedürfnis erkennbar ist, was sowohl für nicht geschäftsfähige Volljährige als auch für Kinder unter sieben Jahren gleichermaßen gelten soll.

Zu Abs 3: Es wird auf die bisherigen Ausführungen zum Erwachsenenvertretungsrecht verwiesen. Die Neuregelung, dass anders als bisher die Bestellung eines Vertreters alleine keine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bewirkt, könnte in der Praxis zu Beweisschwierigkeiten und vermehrten Streitigkeiten führen und sollte die bisherige Regelung beibehalten werden.

Zu § 1437 ABGB:

Hier sollte die Schreibweise des ersten Satzes ebenso an die heutige Rechtschreibung angepasst werden („Irrthum“, „gewust“, „vermuthen“, „mußte“), da ansonsten innerhalb eines Satzes unterschiedliche Schreibweisen vorgenommen werden.

Artikel 2

Zu § 52 ABGB:

Die Aufhebung dieses Ehescheidungsgrundes erscheint etwas übereilt und steht grundsätzlich auch nicht im Zusammenhang mit der gegenständlichen Gesetzesreform. Eine Anpassung der Diktion an die heutigen Gegebenheiten wäre sicherlich angebracht, nicht jedoch die (vorschnelle) Aufhebung.

Die zudem in den Erläuterungen angeführte Begründung, dass wenn es einer Person nicht zumutbar sei, aufgrund einer derartigen Krankheit die Ehe aufrecht zu erhalten, sie (nach einer gewissen Zeit) aus anderen Gründen, insbesondere nach § 55 EheG, die Scheidung begehrn könne, ist äußerst vereinfacht dargestellt und hat völlig andere unterhaltsrechtliche Folgen (siehe EB S 53).

Es sollte daher wohl zuerst eine Anpassung erfolgen, welche man zum Anlass nehmen kann, die Voraussetzungen dieses Ehescheidungsgrundes näher zu präzisieren.

Artikel 6

Zu § 117a AußStrG:

Zu begrüßen ist die Einführung eines obligatorischen Clearings, da es eine erste „Aussiebung“ jener Fälle ermöglicht, welche für eine Erwachsenenvertretung nicht in Frage kommen und daher auch Kosten für Sachverständigengutachten eingespart

werden können. Auch hat sich gezeigt, dass die Inanspruchnahme des Clearings erfahrungsgemäß häufiger zu Einstellungen der Bestellungsverfahren führte (siehe EB S 56).

Weiters liegt nach dem Clearing ein Erstbericht vor, in welchem im Idealfall bereits eine Auflistung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Kontaktdaten von Angehörigen, behördliche Unterlagen etc vorliegen, sodass sowohl das Gericht als auch ein in der Folge bestellter Erwachsenenvertreter diese beigeschafften Informationen und Unterlagen ihrer weiteren Tätigkeit zu Grunde legen und die weitere Abhandlung beschleunigt vornehmen können.

Der Entwurf sieht zudem vor, dass das Gericht vor Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters den Erwachsenenschutzverein mit der Abklärung gemäß § 4a ESchuVG beauftragen soll (§ 117a Abs 1 AußStrG nF). Dieser muss unter anderem Kontakt mit dem sozialen Umfeld der vertretenen Person aufnehmen. Wichtig dabei ist aus Sicht des ÖRAK, dass bei den Clearingberichten Transparenz ua im Sinne einer genauen Argumentation, weshalb eine bestimmte Art der Erwachsenenvertretung gewählt wurde, gewahrt wird. Grundsätzlich wäre auch zu hinterfragen, ob die Durchführung des Clearings bei einer unabhängigen Stelle nicht besser angesiedelt wäre.

Zu § 118 AußStrG:

Die Streichung der Möglichkeit der Vorführung der betroffenen Person im Bestellungsverfahren wird begrüßt.

Zu § 127 AußStrG:

Das gegen die bestellte Person des Erwachsenenvertreters neu eingeführte Rekursrecht von Angehörigen (Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebensgefährte, die Eltern und volljährige Kinder der betroffenen Person sowie die in einer Erwachsenenvertreterverfügung bezeichnete Person) wird wohl zu einer Vielzahl an rechtlichen Eingaben von Verwandten führen, wodurch mit einer nicht unerheblichen Mehrbelastung der Rekursgerichte zu rechnen sein wird. Wie in Abs 4 normiert, muss zwar nur ein zumutbarer Aufwand der Gerichte zur Ermittlung der jeweiligen Abgabenstellen betrieben werden, dies wird jedoch trotzdem zu einem erheblichen Verfahrensaufwand und auch Kosten führen (jeweils Zustellung mit Rückschein erforderlich).

Ein Anhörungsrecht der Angehörigen zieht dagegen wesentlich weniger Verfahrensaufwand nach sich und wird in vielen Fällen die Notwendigkeit eines Rechtsmittels obsolet machen.

Zu § 130 AußStrG:

Die hier vorgesehene Frist für den Vertreter zur Erstattung des Antrittsberichtes von nur vier Wochen ist nicht sachgerecht, da oftmals nach dieser Zeit noch nicht alle Informationen eingeholt, mit allen Gläubigern Vereinbarungen getroffen werden konnten, etc. Zudem ist sie als starre Frist nicht geeignet, auf den jeweiligen Umfang der Vertretung Bedacht zu nehmen, da sie vom Gericht nicht verlängerbar ist. Dies

sollte jedenfalls möglich sein, sodass die Fristen auf den Einzelfall bezogen gesetzt werden können.

Artikel 7

Zu § 1 ZPO:

Auch hier sollte die Schreibweise von Abs 1 aus Gründen der Einheitlichkeit und besseren Lesbarkeit an die heutige Rechtschreibung angepasst werden („Prozessfähigkeit“, „Nothwendigkeit“, „beurtheilen“), da ansonsten innerhalb einer Norm in den jeweiligen Absätzen unterschiedliche Schreibweisen von ein und demselben Wort vorgenommen werden (zB Prozessfähigkeit).

Zu § 4 ZPO:

Auch hier sollte die Schreibweise („nöthige“, Prozessführung“) einheitlich im selben Satz lauten.

Artikel 12

Zu § 140h NO:

Der ÖRAK begrüßt die in § 140 h Abs 3 NO nF determinierte Möglichkeit für Rechtsanwälte, selbstständige Eintragungen nach Abs 1 Z 1 bis 3 und 5 sowie Abs 2 Z 1, 2 und 4 bis 6 vorzunehmen und die damit eingeführte Gleichstellung zwischen Rechtsanwälten und Notaren.

Artikel 14

Zu § 10b RAO:

Der ÖRAK hat in der Vergangenheit die Aufhebung der derzeit geltenden widerlegbaren Vermutung (§ 279 Abs 5 ABGB), wonach ein Rechtsanwalt nicht mehr als 25 Sachwalterschaften übernehmen kann, gefordert. Insbesondere für Rechtsanwälte, welche sich auf Sachwalterschaften spezialisiert haben und aufgrund ihrer Kapazitäten im Stande sind, weitaus mehr als 25 Sachwalterschaften zu übernehmen, erwies sich diese Regelung als unzutreffend. Bei Betrachtung der neuen Bestimmung des § 244 Abs 2 ABGB nF handelt es sich nicht mehr lediglich um eine Vermutung, sondern um einen ausdrücklichen Ausschluss, wonach ein Rechtsanwalt nicht mehr als 25 Erwachsenenvertretungen übernehmen **darf**. Eine solche Verschärfung ist angesichts obiger Ausführungen grundsätzlich nicht im Sinne der ursprünglichen Forderung der Rechtsanwaltschaft. Eine Möglichkeit, diesem Verbot zu begegnen, bietet allerdings eine Eintragung in eine sogenannte „Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten“ (§ 10b RAO nF).

Ein Rechtsanwalt, welcher sich zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen als besonders geeignet erachtet, kann sich unter den Voraussetzungen des § 10b Abs Z 1 bis 6 RAO nF in diese Liste eintragen lassen. Neben langjähriger Erfahrung und professioneller Organisation ist unter

anderem auch der Besuch einer entsprechenden Schulung aufgelistet. Der ÖRAK möchte an dieser Stelle betonen, dass einschlägige Schulungen für Interessenten befürwortet werden, die vorliegende Bestimmung allerdings nicht auf eine zwingende Verpflichtung für Rechtsanwälte hinauslaufen darf. Eine Vorschreibung konkreter Ausbildungsmodule ist mit dem freien und selbstständigen Beruf eines Rechtsanwaltes nicht vereinbar.

Für die Rechtsanwaltskammern bedeutet diese Regelung in erster Linie, dass der Wirkungskreis der jeweiligen Ausschüsse um die Führung einer solchen Liste erweitert würde (§ 28 Abs 1 lit o RAO nF).

Was die Eintragung selbst anbelangt, wird auf die Erläuterungen zu § 134a NO nF verwiesen (siehe EB S 80 ff). Demnach genügt für die Eintragung eine entsprechende Erklärung des Rechtsanwalts, die erforderliche Eignung aufzuweisen. Eine Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer zur Prüfung der Eignung des Rechtsanwalts bereits bei Eintragung in die Liste wird laut Erläuterungen verneint. Daraus schließt der ÖRAK, dass bei Ersteintragung keine Prüfungspflicht von Seiten der Rechtsanwaltskammern besteht. Dies wird insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung eines nicht unerheblichen Zeitaufwandes für die Rechtsanwaltskammern sowie eines beschränkten Zugangs der sich zur Übernahme von Erwachsenenvertretungen bereit erklärenden Rechtsanwälte begrüßt.

Allerdings hat die tatsächliche Überprüfung der Eignung im Rahmen der allgemeinen Aufsichtsfunktion der Rechtsanwaltskammern zu erfolgen. Diese Aufsichtspflicht für die Rechtsanwaltskammern im Sinne einer Prüfung der Voraussetzungen der nach § 10b RAO nF eingetragenen Rechtsanwälte ist in § 23 Abs 2a RAO nF determiniert. Die sich aus der Prüfung ergebende Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 10b Abs 1 Z 1 bis 6 RAO nF hat die Streichung aus der Liste nach § 28 Abs 1 lit o RAO nF zur Folge.

Hinsichtlich des Ausmaßes der Prüfungen schließt der ÖRAK aus der in den Erläuterungen gewählten abstrakten Bezeichnung „regelmäßiger“ Prüfungen, dass deren Häufigkeit rein im Ermessen der Rechtsanwaltskammern liegt. Dies ist auch richtig, da die einzelnen Rechtsanwaltskammern als autonome berufliche Selbstverwaltungseinrichtungen eigenständig handeln können müssen. Vor allem sind sie dazu auch im Stande. So haben sich etwa in Zusammenhang mit dem Treuhandbuch **stichprobenartige** Kontrollen der Revisionsbeauftragten als effektiv erwiesen. Außerdem ist zu betonen, dass der Rechtsanwaltskammer gemäß § 23 Abs 2 RAO die Überwachung der Pflichten ihrer Mitglieder obliegt. Auch wenn die Bereitschaft besteht, ein entsprechendes Qualitätsmanagement im oben beschriebenen Sinne durchzuführen, darf diese Regelung nicht darauf hinauslaufen, dass der ÖRAK und die einzelnen Rechtsanwaltskammern mit fremdbestimmten Vorgaben und vor allem Individualbeschwerden konfrontiert werden.

Nach wie vor haben sämtliche Unzufriedene die Möglichkeit, sich an das Pflegschaftsgericht zu wenden.

Offengeblieben ist die Forderung des ÖRAK nach Entfall der Verpflichtung des Erwachsenenvertreters zum Ausfüllen des Vermögensbekenntnisses beim Antrag auf Verfahrenshilfe. Dies erscheint jedoch wichtig, da sich die Eröffnungsbilanz im

Antrittsbericht des Erwachsenenvertreters mit dem Vermögensbekenntnis der Verfahrenshilfe deckt. Damit bliebe ein unnötiger Mehraufwand erspart, weshalb der ÖRAK empfiehlt, von dieser Verpflichtung abzusehen, dies zum Wohle des vertretenen Erwachsenen.

Die letzte große Novelle erfolgte durch das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 (BGBI I 2006/92). Der ÖRAK ist der Auffassung, dass das Bundesministerium für Justiz vorbildlich die Vorgaben bzw. Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt hat und dem inklusiven Ansatz (Einbindung aller Betroffenen) vollinhaltlich Rechnung getragen hat. Gerade der interdisziplinäre Zugang hat das gegenseitige Verständnis für die Probleme anderer Interessens- und Berufsgruppen gefördert.

Wir weisen darauf hin, dass unserer Auffassung nach auch im Rechtspflegergesetz (derzeit in Begutachtung) in § 19 Abs 2 Z 4 in Kindschafts- und Sachwalterangelegenheiten das Wort Sachwalterangelegenheiten durch Erwachsenenschutzangelegenheiten zu ersetzen sein wird.

Wir hoffen, dass obige Anregungen im weiteren Gesetzwerdungsprozess berücksichtigt werden. Der ÖRAK bedankt sich an dieser Stelle für die Einbindung in die Arbeitsgruppe zur Reform des Sachwalterrechts und die stets gute Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz.

Wien, am 12. September 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

